

S a t z u n g

über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der
„Offenen Ganztagsgrundschule“
in Willebadessen
vom 11.01.2008

1. Änderung vom 18.12.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule

- (1) Die Stadt Willebadessen betreibt ab dem Schuljahr 2008/09 an den Kath. Grundschulen im Stadtbezirk Peckelsheim und Willebadessen eine „Offene Ganztagsgrundschule“ nach dem Rund-erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW, S. 43) in der zz. geltenden Fassung.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spä-
testens 8.00 bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens
aber bis 15.00 Uhr.

- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagsgrundschule“ im Primarbereich.

- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagsgrundschule“ werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagsgrundschule“ erhebt die Stadt Willebadessen gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Anmeldung zur Offenen Ganztagsgrundschule

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.

- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW, S. 43) in der zz. geltenden Fassung an.

§ 3

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern der Schüler/-innen, die in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, wobei die Beitragspflicht auch in den Ferien besteht und nicht durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) der „Offenen Ganztagsgrundschule“ berührt wird.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag pro Kind pro Mahlzeit zu entrichten, der jederzeit zwecks Kostendeckung angepasst werden kann. Die Eltern bestellen monatlich über das Betreuungspersonal die Anzahl der Essensportionen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadt Willebadessen.
- (5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagsgrundschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Willebadessen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II/XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung

zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Abgabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (3) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Willebadessen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (5) Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit (*ohne Entgelte für das Mittagessen*) darf 150,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule.

§ 5 **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschulen wird den Erziehungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zugestellt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus an die Stadtkasse Willebadessen zu entrichten und -sofern zugunsten der Stadt Willebadessen keine Einzugsermächtigung besteht- per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Willebadessen zu überweisen. Wird nur ein Teil des Angebotes der Offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Kosten für die Teilnahme am Mittagessen wird ebenfalls ein schriftlicher Bescheid zugestellt. Die dort aufgeführten Beträge sind fristgerecht an die Stadtkasse Willebadessen zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 **Beitragsermäßigung/ -befreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagsgrundschule“ ist nur für ein Kind der Beitrag zu leisten. Die weiteren Kinder sind beitragsfrei.
- (2) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (*analoge Anwendung des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Verbindung mit § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches*).

- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 5 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahresbruttoeinkommen €	Jahresbeitrag/mtl. Beitrag €
Bis 12.271,00	120,00 / 10,00
Bis 24.542,00	240,00 / 20,00
Bis 36.813,00	480,00 / 40,00
Bis 49.084,00	840,00 / 70,00
Bis 61.355,00	1.200,00/100,00
über 61.355,00	1.680,00/140,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und / oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 18.12.2015

gez. Hans Hermann Bluhm
Bürgermeister